



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

17/SN-68/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
ZI	27 GE/19 84
Datum:	8. JUNI 1984
Versteilt:	1984-06-12 <i>Handwritten</i>

Handwritten signature

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1/84/Dr.G/K

6.6.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Freiberuflichen
Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (4. Novelle
zum FSVG)
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum GSVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnoten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25.4.1984, Zl. 20.040/2-1a/1984, vom 27.4.1984, Zl. 20.585/1-1b/1984 sowie vom 30.4.1984, Zl. 20.547/2-1b/1984, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Der Kammerdirektor:

i.v.

Handwritten signature



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

..20.040/2-1a/1984

25.4.1984

590/84/Dr.Schn/V

6.6.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25.4.1984, Zl. 20.040/2-1a/1984, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG) wie folgt Stellung zu nehmen:

GRUNDSÄTZLICHES

Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Novellenentwurf formulierten Ziele

- o Dämpfung der Pensionsausgaben zwecks Entlastung des Bundes,
- o Verbesserung der inneren Gerechtigkeit des Leistungsrechtes und

- o Stärkung des Versicherungsgedankens

werden von der Kammer der Wirtschaftstrehänder als vordringlich einer Lösung harrend unterstützt. Was neuerlich vermisst wird, ist eine nachhaltige Durchforstung des gesamten Pensionsrechtes, um den Menschen unseres Landes das Leben und den Umgang mit diesem Rechtsgut zu erleichtern.

Die Wirkung der ausgabensenkenden Maßnahmen des Gesetzesentwurfes erscheint schon von der Konzeption her auf das Ende der 80er Jahre ausgelegt. Die Kammer sieht sich daher veranlaßt, auf die Notwendigkeit eines langfristigen Finanzierungskonzeptes zu verweisen, um die Pensionsjahrgänge des letzten Dezenniums dieses Jahrhunderts nicht unvorbereitet mit neuerlichen Leistungseinschränkungen zu konfrontieren. Nach den auch in den "Erläuterungen" zitierten Studien dürfte es nämlich kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß der wahre Finanzierungsengpaß in der Pensionsversicherung - hervorgerufen durch qualitative und quantitative Steigerung der Leistungsansprüche - erst nach dem laufenden Jahrzehnt eintreten wird.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Rückführung des Leistungsüberangebotes der 70er Jahre auf ein in Zukunft finanzierbares Maß so rasch wie möglich ins Werk zu setzen ist. Die zur Zeit bei den Erwerbstätigen zu beobachtende Verunsicherung hinsichtlich jener Ansprüche, die sie einst aus ihrer Pensionsversicherung erwarten können, darf keinesfalls weiter um sich greifen. Die Leistungen der Pensionsversicherung als einer die materielle Existenz im Alter sichernden Einrichtung müssen auf Jahrzehnte hinaus kalkulierbar sein, damit der Einzelne rechtzeitig entsprechende Dispositionen treffen kann.

Zusammenfassend sei daher zum Ausdruck gebracht, daß selbst unter Mitberücksichtigung der bereits mit der 39. ASVG-Novelle gesetzten Maßnahmen nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder von einer langfristig wirkenden "Pensionsreform" noch nicht gesprochen werden kann. Und das trotz zugegebenermaßen weitgehender Eingriffe in die Anspruchs- und Berechnungsvorschriften der Pensionsversicherungsgesetze.

ZU DEN EINZELNEN VORSCHLÄGEN

zu Art. I Z. 8 (§ 51 Abs.1 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zeigt Verständnis für die Bemühungen der Bundesregierung, den Bundeshaushalt in den nächsten Jahren von steigenden Ausgaben für die Pensionsversicherung zu entlasten. Es wird allerdings zu bedenken gegeben, daß eine Beitragserhöhung im vorgesehenen Ausmaß eine weitere erhebliche Belastung für die Wirtschaft unseres Landes darstellt. Dies umso mehr als die Beiträge in der Pensionsversicherung der Selbständigen sowie der Zusatzbeitrag zum Dienstgeberanteil in der Pensionsversicherung der unselbständig Beschäftigten erst zu Jahresbeginn angehoben worden sind.

Wie - sozusagen aus eigener Wahrnehmung - schon jetzt beobachtet werden kann, fällt es auch den Klienten der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder immer schwerer, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es ist zu besorgen, daß sich durch zusätzliche Belastungen mit Aufwendungen für Soziales die Zahlungssituation vieler Wirtschaftstreibender weiter verschlechtern wird.

zu Art. I Z. 21 (§ 90 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gibt zu bedenken, daß sich die Einkommenslage eines im Spital befindlichen Pensionsberechtigten durch diese spezielle Verschärfung der Ruhensbestimmungen erheblich verschlechtern kann. Und zwar deshalb, weil auch ein ruhender Krankengeldanspruch zu einem Pensionsruhen im Ausmaß des Krankengeldanspruches als solchen führen soll. Es ist zu befürchten, daß dadurch die Bestreitung der laufenden Ausgaben des im Spital befindlichen Pensionisten gefährdet ist. Nach Ansicht der Kammer wäre in solchen Fällen eine Schutzbestimmung etwa durch Schaffung einer höheren Freigrenze angezeigt.

zu Art. I Z. 24 (§ 108a ff ASVG)

Vorausgeschickt sei, daß die Kammer der Wirtschaftstrehänder der Grundtendenz der Neuregelung, wonach die Arbeitslosenquote in Österreich Reflexionen auf die Wirtschaft und damit die Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung zeigt, Verständnis entgegenbringt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Berechnungsmodus des § 108 d Absätze 5 bis 7.

Es scheint der Kammer in diesem Zusammenhang nicht unbillig, die schließlich aus einem Versicherungsverhältnis stammenden Einkünfte der Arbeitslosen, zumindest was das Arbeitslosengeld anlangt, den Einkünften eines unselbständig Beschäftigten gleichzuhalten und solcherart zusammen mit den Beitragsgrundlagen der Unselbständigen der Errechnung des Richtwertes zugrunde zu legen.

Jedenfalls wäre es angezeigt gewesen, die Berechnungen in der Regierungsvorlage transparenter zu gestalten, um eine fundierte Stellungnahme zu ermöglichen. Da bis zur gedachten Einführung der in Rede stehenden Neuerung, dem 1. Jänner 1986, noch hinlänglich Zeit vorhanden ist, sollte eine isolierte Behandlung in die Wege geleitet werden.

Zu Art. II Z. 4 (§ 231 ASVG)

Durch die Neuregelung wird im Sinne einer Stärkung des Versicherungsgedankens ein bisher fehlendes Äquivalent zwischen Beitrag und Leistung hergestellt.

zu Art. II Z. 8 (§ 236 ASVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt die in einigen Jahren wirksam werdende Regelung des "ewigen" Anspruches auf eine Pension, sobald 180 Beitragsmonate vorliegen. Allerdings ist nicht einzusehen, daß nicht auch für die Zeit der Geltung der Übergangsregelung - also sofort - alternativ die Neuregelung in Kraft gesetzt wird, wonach bei Vorliegen von mindestens 180 Beitragsmonaten eine Leistung gebührt.

Bezüglich der Neuregelung der offenbar als Spekulationsabwehr gedachten Wartezeitvorschriften nach § 236 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Novellenentwurfes vermag jedoch keine rechts- oder sozialpolitische Notwendigkeit erkannt zu werden. Es darf daher empfohlen werden, auf diese in der Praxis nur schwer zu vermittelnde Regelung zu gunsten einer einfacheren Lösung zu verzichten.

Im übrigen werden die mit der Neugestaltung der Anspruchsvoraussetzungen einhergehenden Abschaffungen der Halbdeckung und der Dritteldeckung im Sinne einer Vereinfachung des Pensionsrechtes begrüßt.

zu Art. II Z. 11 (§ 239 ASVG)

Bei der Neufassung dieser Bestimmung fällt auf, daß die Ziffer 1 auf "Beitragsmonate" abstellt, während die Ziffer 2 auf "Beitragsmonate der Pflichtversicherung" hinweist. Es erscheint notwendig, diese Diskrepanz zu beseitigen.

zu Art. II Z. 16 (§ 248 ASVG)

Die Höherversicherung in der Pensionsversicherung hat sich zu einem wesentlichen Faktor zusätzlicher Vorsorge für den Lebensabend herauskristallisiert. Eine große Anzahl von Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstrehänder hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die unbestimmte Fassung über die Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge ab 1986 ermöglicht es nicht, exakte langfristige Planungen vorzunehmen, womit nach Auffassung der Kammer der Wert dieses Rechtsinstitutes reduziert wird.

Es wird daher vorgeschlagen, daß für jene Versicherten, die sich bei Inkrafttreten der Novelle bereits für eine Höherversicherung in der Pensionsversicherung entschieden hatten, die gegenwärtige Leistungsberechnung weiterhin gilt.

Im übrigen ist es der Kammer der Wirtschaftstrehänder ein besonderes Anliegen, daß der Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerfrei gestellt wird; dies insbesondere in Ansehung des gegenwärtig laufenden Verfassungsgerichtshofverfahrens zu diesem Gegenstand. Die Freistellung des besonderen Steigerungsbetrages aus der Höherversicherung von der Einkommensteuer ist umso wichtiger, wenn die vorgesehenen "versicherungsmathematischen Grundsätze" in der Höherversicherung zum Tragen kommen sollen.

zu Art. II Z. 23 (§ 261 ASVG)

Es sei vorausgeschickt, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhandler das Abgehen von progressiven Steigerungsbeträgen für zweckmäßig erachtet. Allerdings ist kein Grund dafür erkennbar, auf ein degressives Steigerungsbetrags-System überzugehen. Das Versicherungsprinzip, das durch diese Novelle stärker betont werden soll, spräche schließlich dafür, daß jede Beitragsleistung eine gleichhohe Auswirkung auf der Leistungsseite nach sich zieht.

Da sich keinerlei Hinweis auf die Überlegungen, die zu der vorgeschlagenen Vergabe von Steigerungsprozenten führen, in den Erläuterungen findet, erscheint die vorgeschlagene Regelung von der Idee her nicht nachvollziehbar.

zu Art. II Z. 24 (§ 261a ASVG)

Die Berechnungsvorschriften für den Kinderzuschlag, insbesondere im Verein mit dem Steigerungsbetrag für eine Zurechnungszeit (§ 261 Abs. 3 ASVG), sind nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler nicht ausreichend präzise abgefaßt und eröffnen die Möglichkeit für mehrere Interpretationen.

Es erscheint dringend geboten, eine Neufassung der Bestimmungen schon in diesem Stadium der Gesetzesentwicklung vorzunehmen, um späteren Schwierigkeiten bei der Administration auszuweichen. Insbesondere wäre es zweckmäßig, bei Vorschriften von einem solchen Schwierigkeitsgrad Berechnungsbeispiele in die Erläuterungen aufzunehmen.

In der Sache selbst wird hinsichtlich des Ausmaßes des Kinderzuschlages bemerkt, daß nicht einzusehen ist, weshalb eine Verminderung des Kinderzuschlages bei einer steigenden Zahl an sonstigen Versicherungsmonaten vorgenommen werden soll.

zu Art. IV Abs. 10

Im Hinblick darauf, daß die bestehende Reform keine drastischen Eingriffe in bereits erworbene Pensionsanwartschaften bringen soll, regt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler an, auch diese Übergangsbestimmung, etwa in Anlehnung an Art. IV Abs. 7, über einen längeren Zeitraum hinaus in Geltung zu setzen. Dabei wäre es vorstellbar, für einen Zeitraum von acht Jahren bei der Vergleichsberechnung den Grundbetrag um jeweils 2 Prozent zu verringern.

zu Art. V

Durch diese Schlußbestimmung werden die nächsten Etappen für das volle Wirksamwerden der Witwerpensionsregelung für jeweils einige Jahre hinausgeschoben. Diese Maßnahme ist zweifellos ein Indiz dafür, daß bei der gegenständlichen Pensionsreform ein bedeutender Sektor des Pensionsrechtes einer an sich aus finanziellen Erwägungen erforderlichen Neuerung nicht unterzogen wurde.,

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist der Auffassung, daß daher auch die Reform der Hinterbliebenenversorgung ehestens in Angriff genommen werden müßte. Des weiteren wird zu bedenken gegeben, daß durch die vorliegende Schlußbestimmung im Hinblick auf das volle Wirksamwerden der Witwerpensionsregelung erst im Jahr 1995 wieder ein verfassungswidriger Zustand herbeigeführt werden könnte.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:
Dr. Burkert e.h.



Der Kammerdirektor:
Dr. Schneider e.h.